

Kataster

Bernard Fierz

Kantonsgeometer Stampfenbachstrasse 12 8090 Zürich Telefon +41 43 259 40 97 bernard.fierz@bd.zh.ch www.zh.ch/are

An alle Nachführungsgeometer und kommunalen Vermessungsämter im Kanton Zürich

25. August 2021 Rundschreiben AV 2021 / 1 Laufende Nachführung der Amtlichen Vermessung

Sehr geehrte Damen und Herren

In den letzten Monaten konnten verschiedene Arbeiten und Projekte abgeschlossen werden. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über verschiedene Neuerungen sowie weitere Informationen im Bereich der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung (AV) orientieren.

A. Leitfaden Vergabe von Arbeiten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung

In der Vergangenheit hat es vermehrt Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen für die laufende Nachführung der AV gegeben. Die Vermessungsaufsicht hat deshalb in Zusammenarbeit mit der AV-Führungsgruppe einen Leitfaden für die Auswahl einer Nachführungsgeometerin oder eines Nachführungsgeometers erstellt. Der Leitfaden richtet sich primär an die Gemeinden als ausschreibende Stelle. Sie geben aber auch Ihnen einen guten Überblick über das Verfahren, die Anforderungen, sowie rechtliche Aspekte. Der Leitfaden wird Ihnen auf Anfrage gerne zugestellt.

Wir bitten Sie, bei jeder geplanten Änderung des Nachführungsvertrages frühzeitig auf uns zuzukommen, damit das Vorgehen gemeinsam mit Ihnen bzw. der Gemeinde festgelegt werden kann.

B. Bahnareal, Definition

Gemäss Art. 46 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) können Nachführungen der Daten der AV innerhalb des Bahngebietes durch die Bahnbetreiberin vorgenommen werden. Diese Regelung macht vor allem auf Grund der geltenden Sicherheitsanforderungen Sinn, muss jedoch immer in Absprache mit der Nachführungsstelle erfolgen.

Das Bahngebiet umfasst dabei das gesamte Geleisegebiet bis zum Übergang in andere Bodenbedeckungsarten, eingeschlossen die Kofferung, die mit Schotter, Kies oder Sand belegten Flächen und die Bahnsteige, die zwischen oder neben den Geleisen liegen. Bahnhofplätze, Bahnhofgebäude, usw. gehören nicht dazu. In der technischen Weisung AV05 wird zudem ausserhalb von Bahnhöfen eine Standardbreite von 3.5m ab der Gleisachse definiert. In diesem Bereich sind auch eine Sicherheitswärterin bzw. ein Sicherheitswärter

und die Sicherheitsbestimmungen (Ausweis für Arbeiten im Bahngebiet) für die Vermessungsarbeiten nötig. Gebiete, welche ausserhalb des definierten Bereichs liegen, gehören nicht zum Bahngebiet und sind deshalb in jedem Fall durch die zuständige AV-Nachführungsstelle nachzuführen.

Im Kanton Zürich sind folgende Bahnunternehmungen tätig: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Schweizerische Südostbahn AG, Aargau Verkehr AG (AVA), Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG und die Forchbahn AG. Wir werden die Präzisierung des Begriffs 'Bahngebiet' auch diesen Unternehmen zustellen.

C. Nationalstrassen, Beschriftung

Das Bundesamt für Strassen ASTRA hat im Zuge der Übernahme diverser Hochleistungsstrassen (u.a. A51, A53) die Strassenachsen von der A-Benennung in eine N-Benennung (z.B. N11, N15) umgeändert. Ausserdem wurden die Strassenachsen bei den Auf- und Abfahrten nicht nur bis zur nächsten Strassenachse definiert, sondern darüber hinaus bis zum nächsten Strassenknoten der jeweiligen Anschlussstrasse. Dies aus Gründen der Definition der Strassenbaulinien bei Nationalstrassen. Die Änderung der Strassennamen bei Nationalstrassen sowie die Behandlung der Strassenachsen der Anschlussstrassen hat verschiedene Fragen aufgeworfen, die noch nicht beantwortet werden konnten. Wir bitten Sie deshalb, bis auf Weiteres **keine Änderungen an den Daten** der AV vorzunehmen. Nach Auskunft der Eidgenössischen Vermessungsdirektion soll die Thematik im Zuge der Einführung der neuen Datenmodells DM.flex angegangen werden. Sobald wir Näheres wissen, werden wir wieder auf Sie zukommen.

D. Gebäude- und Wohnungsregister, Login und Arbeitshilfe

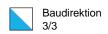
Auf Grund einer Umstellung beim Bundesamt für Statistik BFS sind bestehende Login-Daten für das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) nur noch bis 31.12.2022 gültig. Für den Zugriff auf die Daten des GWR nach diesem Zeitpunkt müssen Sie unter dem Link www.housing-stat.ch/de/madd/order.html neue Logins beantragen. Dies ist bereits heute schon möglich (Anleitung unter https://www.housing-stat.ch/de/help/madd_change.html).

Mit dem Abschluss des Projektes «Alle AV-Gebäude im GWR» im März 2021 müssen neu alle Gebäude, unabhängig von ihrer Nutzung, sowohl im GWR als auch in der AV registriert sein. Dabei ist sicherzustellen, dass der Datenaustausch standardisiert erfolgt und die Gebäudedaten in den verschiedenen Systemen übereinstimmend erfasst und nachgeführt werden. Ein stetiger Abgleich zwischen den GWR- und AV-Nachführungsstellen ist daher unerlässlich.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Nachführungsarbeiten haben wir eine «Arbeitshilfe für die Datennachführung im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und in der amtlichen Vermessung (AV)» erstellt.

Das Dokument bietet Unterstützung in folgenden Bereichen:

- Schnelles Auffinden von Informationen zu den wichtigsten Themen der Nachführung
- Wegleitung für die korrekte Erfassung der Gebäudedaten und die Harmonisierung der beiden Systeme
- Beschreibung der Arbeitsabläufe und Prozessketten der beteiligten Stellen
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Nachführungsstellen
- Reduktion des Bereinigungsaufwandes



Des Weiteren haben das Bundesamt für Statistik (BFS) und das Bundesamt für Landestopographie swisstopo die «Weisung zur Erfassung von Gebäuden in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)» überarbeitet und ergänzt.

Die Arbeitshilfe und die Weisung sind auch auf <u>www.zh.ch/gwr</u> → Infos für Erhebungsstellen zu finden.

Wir bitten um Kenntnisnahme dieser Hilfsunterlagen. Diese Informationen und Dokumente wurden zeitgleich auch allen Gemeinden per E-Mail zugestellt.

E. Orthofoto 2020

Im Rahmen des Projekts «Luftbild- und Höhenprodukte 2020-2022» des Amts für Raumentwicklung ist im Sommer 2020 eine Luftaufnahme durchgeführt worden, auf deren Basis ein Orthofoto mit Belaubung sowie ein Falschfarbeninfrarotbild mit Bodenauflösung von 5 cm generiert wurden. Die Daten sind im kantonalen GIS-Browser aufgeschaltet und stehen als Open Government Data auch zum Download zur Verfügung.

Die hohe Bodenauflösung der neuen Produkte lässt neue Möglichkeiten bei der Objekterfassung zu – auch in der AV. Allerdings ist die Lagegenauigkeit eines Objekts direkt von der Qualität des verwendeten Geländemodells abhängig. Entsprechend sind der Anwendung Grenzen gesetzt. In Zusammenarbeit mit Fachspezialisten haben wir deshalb ein **Merkblatt zur Nutzung des Orthofotos des Kantons Zürich** erstellt. Wir bitten Sie, die Informationen vor dem Einsatz der neuen Produkte in der AV zu konsultieren. Das Merkblatt finden Sie auch unter www.zh.ch/gis → Geodaten → Geodaten-Projekte.

In diesem Jahr wurden Bildflüge zur Erstellung eines laubfreien Orthofotos durchgeführt und im Frühjahr 2021 fortgesetzt. Diesen Herbst ist zudem ein Laserscanning vorgesehen. Gestützt auf diesen Laser-Daten sollen ein normalisiertes Oberflächenmodell, Höhenkurven, Hangneigungsmodelle und eine Reliefdarstellung angefertigt werden. Die Daten werden ab nächstem Jahr zur Verfügung stehen.

den ab nachstern Jahr zur	verlugung stenen.

Freundliche Grüsse

Bernard Fierz

Die erwähnten Dokumente sind verfügbar unter:

Rundschreiben mit Merkblättern und Arbeitshilfen:
http://www.zh.ch/vermessung → Vermessungsaufsicht → Rundschreiben 2021/1